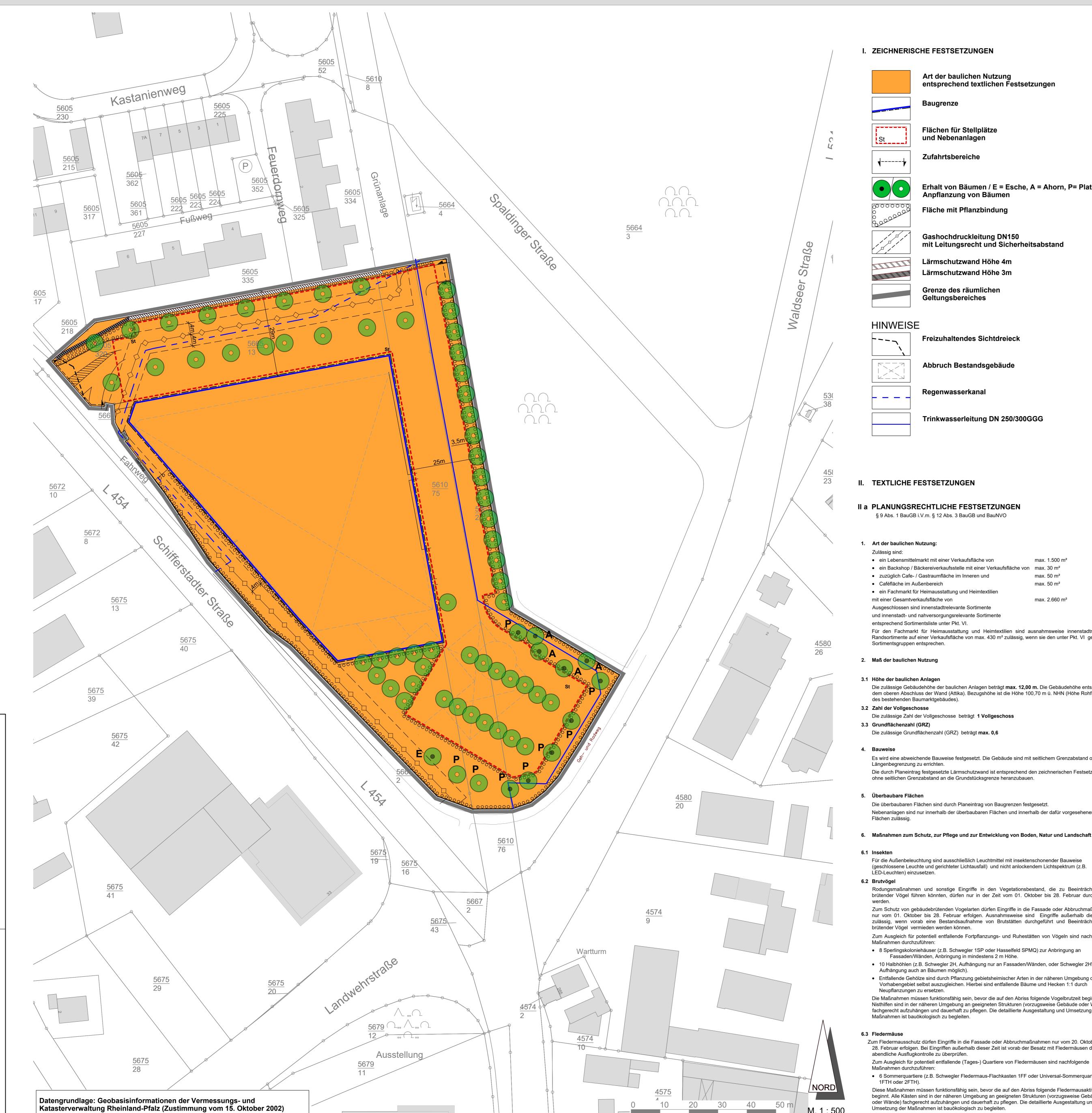
STADT SPEYER

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008 A "Speyer Nord II - Teilbebauungsplan, ehemaliges Bauhaus"



I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN Art der baulichen Nutzung entsprechend textlichen Festsetzungen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen Zufahrtsbereiche Erhalt von Bäumen / E = Esche, A = Ahorn, P= Platane Anpflanzung von Bäumen Fläche mit Pflanzbindung Gashochdruckleitung DN150 mit Leitungsrecht und Sicherheitsabstand Lärmschutzwand Höhe 4m Lärmschutzwand Höhe 3m Grenze des räumlichen HINWEISE Freizuhaltendes Sichtdreieck

II a PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB und BauNVO

. Art der baulichen Nutzung: Zulässig sind:

 ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m² ein Backshop / Bäckereiverkaufsstelle mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m² zuzüglich Cafe- / Gastraumfläche im Inneren und max. 50 m² Caféfläche im Außenbereich max. 50 m²

Abbruch Bestandsgebäude

Trinkwasserleitung DN 250/300GGG

Regenwasserkanal

mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.660 m² Ausgeschlossen sind innenstadtrelevante Sortimente und innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente

entsprechend Sortimentsliste unter Pkt. VI. Für den Fachmarkt für Heimausstattung und Heimtextilien sind ausnahmsweise innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von max. 430 m² zulässig, wenn sie den unter Pkt. VI genannten Sortimentsgruppen entsprechen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen beträgt max. 12,00 m. Die Gebäudehöhe entspricht dem oberen Abschluss der Wand (Attika). Bezugshöhe ist die Höhe 100,70 m ü. NHN (Höhe Rohfußboden des bestehenden Baumarktgebäudes). 3.2 Zahl der Vollgeschosse

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 1 Vollgeschoss 3.3 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt max. 0,6

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand ohne Die durch Planeintrag festgesetzte Lärmschutzwand ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen ohne seitlichen Grenzabstand an die Grundstücksgrenze heranzubauen.

5. Überbaubare Flächen Die überbaubaren Flächen sind durch Planeintrag von Baugrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit insektenschonender Bauweise (geschlossene Leuchte und gerichteter Lichtausfall) und nicht anlockendem Lichtspektrum (z.B. LED-Leuchten) einzusetzen.

Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt Zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten dürfen Eingriffe in die Fassade oder Abbruchmaßnahmen nur vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Ausnahmsweise sind Eingriffe außerhalb dieser Zeit zulässig, wenn vorab eine Bestandsaufnahme von Brutstätten durchgeführt und Beeinträchtigungen brütender Vögel vermieden werden können. Zum Ausgleich für potentiell entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sind nachfolgende

 8 Sperlingskoloniehäuser (z.B. Schwegler 1SP oder Hasselfeld SPMQ) zur Anbringung an Fassaden/Wänden, Anbringung in mindestens 2 m Höhe. • 10 Halbhöhlen (z.B. Schwegler 2H, Aufhängung nur an Fassaden/Wänden, oder Schwegler 2HW,

Aufhängung auch an Bäumen möglich). Entfallende Gehölze sind durch Pflanzung gebietsheimischer Arten in der näheren Umgebung oder im Vorhabengebiet selbst auszugleichen. Hierbei sind entfallende Bäume und Hecken 1:1 durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Maßnahmen müssen funktionsfähig sein, bevor die auf den Abriss folgende Vogelbrutzeit beginnt. Alle Nisthilfen sind in der näheren Umgebung an geeigneten Strukturen (vorzugsweise Gebäude oder Wände) fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen. Die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen ist bauökologisch zu begleiten.

6.3 Fledermäuse

Zum Fledermausschutz dürfen Eingriffe in die Fassade oder Abbruchmaßnahmen nur vom 20. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Bei Eingriffen außerhalb dieser Zeit ist vorab der Besatz mit Fledermäusen durch abendliche Ausflugkontrolle zu überprüfen. Zum Ausgleich für potentiell entfallende (Tages-) Quartiere von Fledermäusen sind nachfolgende

6 Sommerquartiere (z.B. Schwegler Fledermaus-Flachkasten 1FF oder Universal-Sommerquartier

Diese Maßnahmen müssen funktionsfähig sein, bevor die auf den Abriss folgende Fledermausaktivitätszeit beginnt. Alle Kästen sind in der näheren Umgebung an geeigneten Strukturen (vorzugsweise Gebäude oder Wände) fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen. Die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen ist bauökologisch zu begleiten.

6.4 Anpflanzungen und versickerungsfähige Oberflächen

Für Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsgebiet sind heimische und standortgerechte Bäume Stellplatzflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten und Fahrgassen mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen.

Die Dachflächen sind zu mind. 10 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die durchwurzelbare Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm. Die nicht durch Dachbegrünung belegte Fläche ist zur regenerativen Energiegewinnung (Photovoltaik) zu nutzen. Die Ostfassade des Gebäudes ist auf mind. 400 m² Fassadenfläche zu begrünen.

7. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Innerhalb des Geltungsbereichs sind entsprechend Planeintrag mindestens 50 Laubbäume 1. und 2. Ordnung als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Auswahl ist der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Acer platanoides Carpinus betulus Malus sylvestris Mespilus germanica Prunus padus Prunus avium Pyrus pyraster, P. communis Quercus cerris Quercus petraea Quercus robur Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia

Die Bäume sind vor dem Anfahren durch Fahrzeuge zu schützen. Die Baumscheiben vor dem

Von den festgesetzten Baumstandorten kann aus technischen Gründen (z.B. Leitungen, Schutzabstände, Zufahrten und Fahrflächen) unter Beibehaltung der Gesamtanzahl abgewichen Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung sind als Wieseneinsaat mit gebietsheimischem und standortgerechtem Saatgut anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)

Die Öffnung bzw. der Betrieb der zulässigen Nutzungen ist zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig... Lärmschutzwand: entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die vorhandene Lärmschutzwand entsprechend Planeintrag dauerhaft zu erhalten und im gekennzeichneten Bereich auf eine Gesamthöhe von zwingend 4 m aufzustocken. Bezugspunkt ist die durchschnittliche Höhenlage der angrenzenden Stellplatzfläche in Höhe von 100,60

Die Masse der Schallschutzkonstruktion beträgt nach DIN 9613-2 mindestens 10 kg/m². Alternativ kann auch eine Konstruktion mit einem Schalldämm-Maß von mindestens Rw ≥ 25 dB verwendet werden. Parkplatz: Die Fahrflächen des PKW-Parkplatzes sind zu asphaltieren.

Einkaufswagen: die Standorte der Einkaufswagen sind mit Ausnahme einer geöffneten Seite vollständig einzuhausen. Die geöffnete Seite ist jeweils zum Marktgebäude zu orientieren. Anlieferung: Anlieferungen, Be- oder Entladevorgänge sind zwischen 22.00 und 6:00 Uhr unzulässig. Technische Anlagen: Die Summe der schalltechnischen Immissionen der maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung) darf am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Werden die Schallleistungspegel einzelner maschinentechnischer Einrichtungen erhöht oder die

II b ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 88 LBauO

Standorte geändert, so ist die schalltechnische Gleichwertigkeit nachzuweisen.

- Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen Die Gebäude sind mit Flachdach bzw. flach geneigten Dächern bis max. 15° Dachneigung zu errichten.
- Anforderungen an Werbeanlagen Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind nur für die ausgeübten Nutzungen auf den
- Grundstücken zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer, Displays oder Ähnliches. Akustische Werbung ist unzulässig.
- Einfriedungen Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als offene Einfriedigungen zulässig. Die Höhe von Einfriedungen darf 1,80m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht entlang öffentlicher Flächen ist unzulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedungen im Bereich der Grundstücksein- und Ausfahrten sind bis zu einer Höhe von max. 0,8 m

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Bodendenkmalpflege

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Reste einer neuzeitlichen Wehranlage (Fdst. Speyer 208) sowie um den Verlauf einer Altstraße (Fdst. Speyer 210). Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht erfolgen und entsprechend überwacht werden können. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale

bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden: • Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der

Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

• Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die möglich unverändert zu lassen und die Gegen- die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

• Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

• Wir weisen darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Bei Planung und Bauausführung sind die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Im Schutzstreifenbereich der Leitungen dürfen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten sind die tatsächliche Lage und die Erddeckung der Leitung durch Suchschlitze

Leitungsaußenkante von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. 2.2 Abwasserleitung

Der vorhandene Kanal und die Abwasserschächte sind vor Überbauung freizuhalten. Ihre Anfahrbarkeit ist jederzeit sicherzustellen. Ebenso sind die vorhandenen Seitenstreifen von einer Bebauung freizuhalten.

Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke

DIN 18915 zu berücksichtigen. Bei sensorischen Auffälligkeiten nach erfolgtem Abriss ist die Wasser-

Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Für bauliche

Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt

festzustellen. Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase eine Mindestüberdeckung der Leitung von

0,6 m erhalten bleiben. Erdarbeiten im Abstand von weniger als 0,5 m zu den Gashochdruckleitungen sind nur von Hand durchzuführen. Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich 2,0 m beiderseits der

(u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der

und Bodenschutzbehörde zu verständigen.

3. Boden und Baugrund

4. Radonprognose Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Sofern noch Neubauten geplant sind, wird empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter

(Radon@lfu.rlp.de). A. DIN-VORSCHRIFTEN / REGELWERKE

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) sind zu beziehen über den Beuth-Verlag, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die entsprechenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.

VI. SORTIMENTSLISTE FACHMARKT FÜR HEIMAUSSTATTUNG UND HEIMTEXTILIEN

1. Ausgeschlossene Sortimente entsprechend Sortimentsliste aus Einzelhandelsgutachten für die

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. WZ 2008*	Bezeichnung nach WZ 2008*
innenstadtrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (daraus NICHT: Arbeitsbekleidung)
Bettwaren/Matratzen	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektro- kleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat/Haushaltswaren	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzel handel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Kochund Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte sowie mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textillen (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche und Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen o. ä.)
Künstler- und Bastelbedarf	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Künstler- und Bastelbedarf)
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Hand- arbeiten sowie Meterware für Beklei- dung und Wäsche (inkl. Wolle)	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Neue Medien/Unterhaltungselektro- nik	47.41 47.42 47.43 47.63 47.78.2	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeuanissen
Schuhe/Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NICHT: Einzelhandel mit Campingartikeln, Anglerbedarf, Reitsportartikeln und Booten)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Mö- bel), Bilder/Poster/Bilderrah- men/Kunstgegenstände	aus 47.78.3 aus 47.59.9 aus 47.62.2	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmar ken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarkei und -münzen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren) Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)
innenstadt- und nahversorgungsr	alayanta Sar	- 1
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhan
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und	aus 47.75	del mit Blumen) Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT:
Putzmittel)	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen) Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Wach- und Putzmittel)
Parfümerieartikel und Kosmetika	aus 47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen)
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	aus 47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NICHT: Ein zelhandel mit Postern sowie Künstler- und Bastelbedarf)
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

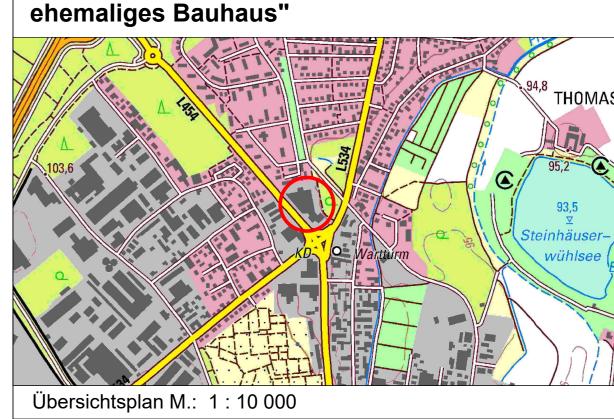
2. Ausnahmsweise zulässige innenstadtrelevante Randsortimente aus Einzelhandelsgutachen für die

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. WZ 2008*	Bezeichnung nach WZ 2008*	
Bettwaren/Matratzen	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)	
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)	
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)	
	aus 47.51	Einzelhandel mit Text ⁻ ilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche und Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen o. ä.)	
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Mö- bel), Bilder/Poster/Bilderrah- men/Kunstgegenstände	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmar- ken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)	
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)	
	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Pestern)	

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; * WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008; ** Die Aufführung der nicht innenstadtrelevanten und nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung eitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Speyer als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend; *** umfasst: Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär-

nd Installationsbedarf, Farben/Lacke/ Tapeten, Elektroinstallationsmaterial, Bodenbeläge/Parket/Fliesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008 A "Speyer Nord II - Teilbebauungsplan,



	•	
1.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 21.03.2018 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.	9. Der Bebauungsplan lag gemäß § 3 (2) BauGB der Zeit vom 28.09.2020 bis 28.10.2020 erneut öffentlich aus.
2.	Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 17.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht.	10.Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan einschließlich textlicher
3.	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde vom 20.08.2018 bis 07.09.2018 durchgeführt.	Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 04.02.2021.

4. Der Stadtrat hat den Bebauungsplanentwurf am 📗 11.Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und 12.12.2019 angemommen und die öffentliche Auslegung beschlossen.

. Dieser Beschluss wurde am 24.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht. . Der Bebauungsplan lag gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03.02.2020 bis 06.03.2020

öffentlich aus. . Der Stadtrat hat die Änderungen des

Bebauungsplanentwurfs am 27.08.2020 angenommen und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

gem. §9 Abs. 8 BauGB die Begründung, der

B. Dieser Beschluss wurde am 18.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Bearbeitet: KLAUS NACHTRIEB

Fassung vom: Zeichnerische Festsetzung vom 30.06.2020 Stadt Speyer - FB 5 Textliche Festsetzung vom 15.12.2020

Abt. 520 Stadtplanung SPEYER

zur Bekanntmachung freigegeben.

Speyer, den 28.04.2021

Stefanie Seiler

Erschließungsplan bei.

Oberbürgermeisterin

2021-04-26_BP 008A Ehemaliges Bauhaus_Ausfertigung.dwg . Plotdatum: 24.03.2021

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen

12.Der Bebauungsplan hat mit der ortsüblichen

Bekanntmachung am 07.05.2021 Rechtskraft

Umweltbericht sowie der Vorhaben- und